

ihre Gebiete eingreifende Gesetze sind sie vorab gutachtlich zu hören. Politische Bedeutung besitzen sie außerdem dadurch, daß die weiteren Kreise — Kaufmannskonvent, Gewerbekonvent, die Wähler zur Kammer für Landwirtschaft — zugleich besondere Wahlklassen für die Bürgerschaftswahlen bilden.

Neuerdings (i. J. 1906) ist neben jenen eine weitere offizielle Berufsvertretung für den Kleinhandel, der sich bisher schon in privaten Vereinen zusammengeschlossen hatte, geschaffen in der Kammer für Kleinhandel, ohne daß diese jedoch als besondere Wahlklasse zur Bürgerschaft politisch ausgestaltet ist. Eine Vertretung der Arbeiterinteressen durch eine Arbeits- oder Arbeiterkammer ist wiederholt erörtert, aber mit Rücksicht auf die bevorstehende Regelung durch das Reich bisher unterblieben.

**§ 20. Kaufmannskonvent und Handelskammer**  
(Verf. §§ 89—101; G., die Handelskammer betreffend,  
v. 1. Januar 1894).

Der Großhandel hatte schon unter der alten Verfassung seine Vertretung in den Versammlungen der Kaufmannschaft und in dem Kollegium der Elterleute. Über die politische Bedeutung des letzteren oben S. 5. Die Verfassungsgesetzgebung ließ unter gesetzlicher Regelung der Verhältnisse den Kaufmannskonvent und die Handelskammer an ihre Stelle treten.

Den Kaufmannskonvent bilden die Mitglieder der Bremischen Börse, welche entweder dem Senat angehören oder die zur Wahl in die Bürgerschaft erforderlichen Eigenschaften besitzen und Kaufleute im Sinne des Handelsgesetzbuches oder Vorstände von Handelsgesellschaften sind oder gewesen sind, ohne später einen anderen Erwerbszweig ergriffen zu haben (G. § 2). Die Beschränkung auf